



fernweh-park signs of fame e.V.

Stand:25.08.2018

Datenschutzerklärung

Name und Anschrift des Verantwortlichen

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist:

Fernweh-Park „Signs of Fame“ e.V.
Ernst-Reuter-Str.54
95032 Hof

Vertreten durch den Vorsitzenden Klaus Beer

Telefon: (+49) 9281 94427

E-Mail: k.beer@signsoffame.de

Website: www.fernweh-park.de/verein/ (Eigentümer der Seite: Markt Oberkotzau)

1. Rechtsgrundlagen für den Umgang mit personenbezogenen Daten von Mitgliedern und sonstigen Personen

1.1 Datenschutzgrundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz-neu als Rechtsgrundlage

Ab dem 25. Mai 2018 wird die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Deutschland und in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltendes Recht. Die DS-GVO ist ab diesem Zeitpunkt unmittelbar anwendbar und verdrängt die bisher geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen. An einigen Stellen der Grundverordnung ist der nationale Gesetzgeber ermächtigt, die Regelungen der Verordnung zu konkretisieren und zu ergänzen (sogenannte Öffnungsklauseln). Hiervon hat der Gesetzgeber durch die Schaffung des BDSG-neu Gebrauch gemacht. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind daher ab dem 25. Mai 2018 die DS-GVO (mitsamt ihren „Erwägungsgründen“) und das BDSG-neu.

Verarbeitet ein Verein (Verband) ganz oder teilweise automatisiert personenbezogene Daten seiner Mitglieder und sonstiger Personen oder erfolgt eine nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, ist nach Art. 2 Abs. 1 DS-GVO deren Anwendungsbereich eröffnet.

Unerheblich ist dabei, ob der Verein ins Vereinsregister eingetragen ist und damit eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, oder ob es sich um einen nicht rechtsfähigen Verein handelt.

Da die DS-GVO nicht mehr zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen unterscheidet, gelten für Vereine grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DS-GVO.

1.2 Begriffsbestimmungen

Personenbezogene Daten sind nicht nur die zur unmittelbaren Identifizierung einer natürlichen Person erforderlichen Angaben, wie etwa Name, Anschrift und Geburtsdatum, sondern darüber hinaus alle Informationen, die sich auf eine in sonstiger Weise identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO), wie beispielsweise Familienstand, Zahl der Kinder, Beruf, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Anschrift, Eigentums- oder

Besitzverhältnisse, persönliche Interessen, Mitgliedschaft in Organisationen, Datum des Vereinsbeitritts, sportliche Leistungen, Platzierung bei einem Wettbewerb und dergleichen. Dies gilt für Informationen jedweder Art, also für Schrift, Bild oder Tonaufnahmen. Nicht von der DS-GVO geschützt werden Angaben über Verstorbene, wie etwa in einem Nachruf für ein verstorbene Vereinsmitglied im Vereinsblatt oder die Nennung auf einer Liste der Verstorbenen (Erwägungsgrund 27 DS-GVO).

Statt einer Unterteilung in die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten wie bisher wird in der DS-GVO einheitlich der Begriff Verarbeitung verwendet. Der Begriff ist sehr weit gefasst und umfasst jeden Vorgang oder jede Vorgangsreihe in Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Als Verarbeitungsarten nennt die DSGVO neben dem Erheben, Erfassen, Verwenden, Offenlegen, Verbreiten, Abgleichen das Löschen sowie das Vernichten (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO).

Dateisystem ist jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob die Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geographischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird (Art. 4 Nr. 6 DS-GVO). Dazu zählen auch Papier-Akten.

Verantwortlicher ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die alleine oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (Art. 4 Nr. 7 DSGVO). Dem Verein (Verband) sind seine unselbständigen Untergliederungen wie Abteilungen, Ortsvereine oder Ortsgruppen sowie seine Funktionsträger, Auftragnehmer (s. u. Nr. 3.2), und seine Mitarbeiter, soweit diese im Rahmen der Aufgabenerfüllung für den Verein tätig werden, zuzurechnen. Die Vereinsmitglieder einerseits sowie die Dachverbände andererseits, in denen der Verein selbst Mitglied ist, sind dagegen als außerhalb des Vereins stehende Stellen und damit als Dritte anzusehen.

Auftragsverarbeiter ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet (Art. 4 Nr. 8 DS-GVO). Eine Auftragsverarbeitung spielt beispielsweise bei der Verlagerung der Mitgliederverwaltung in eine Cloud eine wichtige Rolle (s. u. Nr. 3.3), auch bei der EDV-Wartung und der Aktenvernichtung.

1.3 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 DS-GVO. Damit eine Verarbeitung rechtmäßig ist, müssen personenbezogene Daten mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen zulässigen Rechtsgrundlage, die sich aus der DS-GVO, aus dem sonstigen Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedsstaaten ergibt, verarbeitet werden (Art. 6 Abs. 1 DS-GVO; Erwägungsgrund 40 DS-GVO).

Datenschutzrechtlich ist nicht etwa alles erlaubt, was nicht ausdrücklich verboten ist. Vielmehr bedarf umgekehrt jede Verarbeitung personenbezogener Daten einer Rechtsgrundlage.

1.3.1 Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten kommen insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und lit. f) DS-GVO in Betracht (Näheres dazu unter 2.1).

Die Mitgliedschaft in einem Verein ist als Vertragsverhältnis zwischen den Mitgliedern und dem Verein anzusehen, dessen Inhalt im Wesentlichen durch die Vereinssatzung vorgegeben wird

Erhebt ein Verein personenbezogene Daten von einer betroffenen Person (z. B. Vereinsmitglied, Teilnehmer an einem Wettbewerb oder Lehrgang), so sind die Zwecke, für welche die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festzulegen (Art. 5 Abs. 1 lit. b) DS-GVO).

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Vereinssatzung einer Inhaltskontrolle nach § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) unterliegt. Das Vereinsmitglied ist vor unbillig überraschenden Bestimmungen und Belastungen zu schützen, mit denen es beim Vereinsbeitritt nicht rechnen konnte. Regelungen in der Vereinssatzung, die verfassungsrechtlich geschützte Positionen der Mitglieder beeinträchtigen, sind daher unwirksam. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn der Verein durch die Satzung eine Verarbeitung personenbezogener Daten vorsieht, die weder für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Verein durch den Beitritt zustande kommenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses noch für die Erreichung des Vereinszwecks erforderlich ist.

Auch später darf die Vereinssatzung in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einfach durch Mehrheitsbeschluss geändert werden. Erfordert der neue Vereinszweck eine weitergehende Verarbeitung personenbezogener Daten, darf die Satzung nur insoweit geändert werden, wie der neue Verarbeitungszweck mit dem ursprünglichen in einem Zusammenhang steht (vgl. Art. 6 Abs. 4 lit. a) DSGVO, Erwägungsgrund 50). Aus dem Vertragsverhältnis folgt, dass der Verein bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten die Datenschutzgrundrechte seiner Mitglieder angemessen berücksichtigen muss.

1.3.2 Informationspflichten

Erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten direkt bei der betroffenen Person, so hat der Verein aus Gründen der Transparenz von Datenverarbeitungsprozessen zum Zeitpunkt der Datenerhebung eine entsprechende datenschutzrechtliche Unterrichtung vorzunehmen (Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO). Daraus folgt, dass der Verein in jedem Formular, das er zur Erhebung personenbezogener Daten nutzt, auf Folgendes hinweisen muss: ☐ Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters

- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- Zwecke der Verarbeitung (bitte im Einzelnen aufzählen)
- Rechtsgrundlage der Verarbeitung ☐ berechnete Interessen i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern (z.B. Weitergabe personenbezogener Daten an eine Versicherung, an den Dachverband, an alle Vereinsmitglieder, im Internet)
- Absicht über Drittlandtransfer (z.B. bei Mitgliederverwaltung in der Cloud), sowie Hinweis auf (Fehlen von) Garantien zur Datensicherheit
- Speicherdauer der personenbezogenen Daten
- Belehrung über Betroffenenrechte (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht gegen Verarbeitung)
- Hinweis auf jederzeitiges Widerrufsrecht der Einwilligung
- Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Teilt der Verantwortliche die vorgesehenen Informationen nicht, nicht vollständig oder inhaltlich unrichtig mit, so verletzt er seine Informationspflichten. Das ist gemäß Art. 83 Abs. 5 lit. b) DS-GVO bußgeldbewehrt.

Werden personenbezogene Daten auf andere Weise als bei der betroffenen Person erhoben, so richten sich die Informationspflichten nach Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO. Die meisten der Informationspflichten aus Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO haben denselben Inhalt wie Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO. Zusätzlich muss der Verein die betroffene Person über die Kategorie der verarbeiteten personenbezogenen Daten und über die Quelle der erhobenen Daten informieren. Der Verein muss diese Informationen innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach der Erhebung erteilen (Art. 14 Abs. 3 lit. a) DS-GVO). Ein Verstoß gegen die Informationspflicht kann eine Geldbuße gemäß Art. 83 Abs. 5 lit. b) DS-GVO zur Folge haben.

1.3.3 Schriftliche Regelungen zum Datenschutz: Datenschutzordnung

Den Verein trifft die Pflicht, die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung schriftlich festzulegen. Entsprechende Datenschutzregelungen können entweder in die Vereinssatzung aufgenommen oder in einem gesonderten Regelwerk niedergelegt werden. Für Letzteres gibt es keine feste Bezeichnung; am gebräuchlichsten sind noch die Begriffe „Datenschutzordnung“, „Datenschutzrichtlinie“ oder „Datenverarbeitungsrichtlinie“. Die Datenschutzordnung kann, wenn die Vereinssatzung nichts anderes bestimmt, vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und muss nicht die Qualität einer Satzung haben. Es ist empfehlenswert, sich beim Aufbau der Datenschutzregelungen am Weg der Daten von der Erhebung über die Speicherung, Nutzung, Verarbeitung (insbesondere Übermittlung) bis zu ihrer Sperrung und Löschung zu orientieren. Dabei ist jeweils konkret festzulegen, welche Daten (z.B. Name, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse usw.) welcher Personen (z.B. Vereinsmitglieder, Teilnehmer an Veranstaltungen oder Lehrgängen, Besucher von Veranstaltungen) für welche Zwecke verwendet werden, ggf. auch, ob Vordrucke und Formulare zum Einsatz kommen. Die bloße Wiedergabe des Wortlauts der Bestimmungen der DS-GVO bzw. des BDSGneu sind in keinem Fall ausreichend. Die DS-GVO bzw. das BDSGneu machen die Zulässigkeit der Verarbeitung von Daten vielfach von Interessenabwägungen abhängig oder stellt sie unter den Vorbehalt der Erforderlichkeit. Im Interesse der Rechtssicherheit sollten diese abstrakten Vorgaben soweit irgend möglich konkretisiert und durch auf die Besonderheiten und Bedürfnisse des jeweiligen Vereins angepasste eindeutige Regelungen ersetzt werden.

Der Verein sollte insbesondere schriftlich festlegen, welche Daten beim Vereinseintritt für die Verfolgung des Vereinsziels und für die Mitgliederbetreuung und -verwaltung notwendigerweise erhoben werden. Auch sollte geregelt werden, welche Daten für welche andere Zwecke des Vereins oder zur Wahrnehmung der Interessen Dritter bei den Mitgliedern in Erfahrung gebracht werden. Ferner muss geregelt werden, welche Daten von Dritten erhoben werden, wobei hier auch der Erhebungszweck festzulegen ist. Auch sollte erkennbar sein, welche Angaben für Leistungen des Vereins erforderlich sind, die nicht erbracht werden können, wenn der Betroffene nicht die dafür erforderlichen Auskünfte gibt.

Der Verein sollte außerdem regeln, welcher Funktionsträger zu welchen Daten Zugang hat und zu welchem Zweck er Daten von Mitgliedern und Dritten verarbeitet und nutzen darf. Ferner sollte geregelt werden, welche Daten zu welchem Zweck im Wege der Auftragsdatenverarbeitung (s. u. Nr. 3.2) verarbeitet werden.

Des Weiteren sollte der Verein festlegen, zu welchem Zweck welche Daten von wem an welche Stellen (das können auch Vereinsmitglieder sein) übermittelt werden bzw. welche Daten so gespeichert werden (dürfen), dass Dritte - also Personen, die die nicht zur regelmäßigen Nutzung der Daten befugt sind (s. u. Nr. 4.1) - darauf Zugriff nehmen können. Der Kreis dieser Zugriffsberechtigten muss genau beschrieben sein. Auch muss geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen welche Datenübermittlung erfolgen darf, insbesondere welche Interessen des Vereins oder des Empfängers dabei als berechtigt anzusehen sind. Auch sollte festgelegt werden, zu welchem Zweck die Empfänger die erhaltenen Daten nutzen dürfen und ob sie sie weitergeben können. Ferner sollte geregelt sein, welche Daten üblicherweise am „Schwarzen Brett“ oder in den Vereinsnachrichten offenbart und welche in das Internet oder Intranet eingestellt werden.

Diese Datenschutzordnung sollte von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Wegen einer späteren Änderung s.o. Nr. 1.3.1.

1.3.4 Einwilligung

Eine Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist erforderlich, soweit der Verein in weitergehendem Maße personenbezogene Daten verarbeitet, als er aufgrund der unten unter Nr. 2, 4 und 5 dargestellten Regelungen befugt ist. Es empfiehlt sich nicht, Einwilligungen für Datenverarbeitungsmaßnahmen einzuholen, die bereits aufgrund einer gesetzlichen Erlaubnis möglich sind. Denn dadurch wird beim Betroffenen der Eindruck erweckt, er könne mit der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem späterem Widerruf die Datenverarbeitung verhindern. Hat der Verein aber von vornherein die Absicht, im Falle der Verweigerung des Einverständnisses auf die gesetzliche Verarbeitungsbefugnis zurückzugreifen, wird der Betroffene getäuscht, wenn man ihn erst nach seiner ausdrücklichen Einwilligung fragt, dann aber doch auf gesetzliche Ermächtigungen zurückgreift.

Eine Einwilligung ist datenschutzrechtlich nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht und dieser zuvor ausreichend und verständlich darüber informiert worden ist, welche Daten aufgrund der Einwilligung für welchen Zweck vom Verein verarbeitet werden sollen. Insbesondere soll darauf aufmerksam gemacht werden, welche verschiedenen Verarbeitungsvorgänge i.S. des Art. 4 lit. a) DS-GVO vorgesehen sind, unter welchen Voraussetzungen die Daten an Dritte weitergegeben werden, dass die Erklärung freiwillig ist, wie lange die Daten bei wem gespeichert sein sollen und was die Einwilligung rechtlich für die betroffene Person bedeutet. Soweit es nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich ist, oder wenn die betroffene Person das verlangt, soll sie auch über die Folgen der Verweigerung der Einwilligung belehrt werden (§ 51 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BDSG-neu). Auch soll die betroffene Person vor der Abgabe der Einwilligung darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie diese stets widerrufen kann (§ 51 Abs. 3 Satz 3 BDSG-neu). Eine Dokumentation dieser Informationen ist nicht vorgeschrieben, doch ist der Erklärungsempfänger ggf. beweispflichtig, dass bzw. mit welchem Inhalt die Hinweise erfolgt sind. Die Aufnahme in einem Verein darf grundsätzlich nicht von der Einwilligung in die Datenverarbeitung für vereinsfremde Zwecke abhängig gemacht werden (Art. 7 Abs. 4 DS-GVO).

Im Gegensatz zum BDSG, das für Einwilligungen grundsätzlich die Schriftform und nur ausnahmsweise auch die elektronische Form zulässt, ermöglicht die DS-GVO, dass die Einwilligung schriftlich, elektronisch, mündlich oder sogar konkludent erfolgen kann.

Jedoch muss der Verein für den Fall, dass die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat (Art. 7 Abs. 1 DS-GVO). Aus diesem Grund ist zu anzuraten, Einwilligungen zum Zwecke des Nachweises schriftlich einzuholen oder die Abgabe einer Einwilligung anderweitig zu dokumentieren.

Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche oder elektronische Erklärung, muss bereits das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist (Art. 7 Abs. 2 Satz 1 DS-GVO; § 51 Abs. 2 BDSG-neu). Nicht zuletzt deswegen muss die Einwilligungspassage selbst, wenn sie Teil eines größeren Textes ist, optisch hervorgehoben werden. Dies kann durch drucktechnische Hervorhebung oder Absetzen vom sonstigen Erklärungstext geschehen. Da grundsätzlich für jede Art der Datenverarbeitung i. S. des Art. 6 lit. a) DS-GVO und für jeden Verarbeitungsvorgang eine gesonderte Einwilligung eingeholt werden muss (Erwägungsgrund 43 DS-GVO), soll bei Einwilligungen zu Datenübermittlungen an verschiedene Empfänger für unterschiedliche Zwecke der Vordruck so gestaltet sein, dass ein Beitrittswilliger bei der Abgabe seiner Erklärung durch Ankreuzen differenzieren kann.

Datenschutzrechtliche Einwilligungen der Vereinsmitglieder können nicht durch Mehrheitsbeschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ersetzt werden. Eine sogenannte „Widerspruchslösung“, wonach die Einwilligung unterstellt wird, wenn der Betroffene einer Datenverarbeitungsmaßnahme - etwa der Veröffentlichung seiner Personalien im Internet - nicht ausdrücklich widerspricht, stellt keine wirksame Einwilligung dar.

Eine starre Altersgrenze in Bezug auf die Einwilligungsfähigkeit kennt die DS-GVO außerhalb des Art. 8 DS-GVO (diese Vorschrift gilt nur im Zusammenhang mit kindorientierten Telemedien, wie z.B. an Kinder gerichtete Onlineshops und -spiele) nicht. Kinder und Jugendliche können daher in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten selbst einwilligen, wenn sie in der Lage sind, die Konsequenzen der Verwendung ihrer Daten zu übersehen und sich deshalb auch verbindlich dazu zu äußern. Maßgeblich ist der jeweilige Verwendungszusammenhang der Daten und der Reifegrad bzw. die Lebenserfahrung des Betroffenen. Bei Kindern unter 13 Jahren ist regelmäßig davon auszugehen, dass sie die Konsequenzen der Verwendung ihrer Daten nicht übersehen können. Ist die Einsichtsfähigkeit zu verneinen, ist die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nur mit Einwilligung seines Sorgeberechtigten zulässig.

Als Anlage ist das Muster einer Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung personenbezogener Mitgliederdaten im Internet beigefügt. Es empfiehlt sich, eine solche Einwilligung von Neumitgliedern bereits bei der Aufnahme in den Verein einzuholen. Altmitglieder können über die Vereinsmitteilungen eine allgemeine Information mit einer derartigen Einwilligungserklärung und dem Hinweis auf das jederzeitige Widerrufsrecht erhalten. Dabei sollte ein Formular Folgendes berücksichtigen: – Das Vereinsmitglied erteilt seine Einwilligung freiwillig und kann sie jederzeit widerrufen. Das Mitglied kann den Umfang der zu veröffentlichenden Daten von vornherein beschränken. – Dem Mitglied muss die Tragweite seiner Erklärung bewusst sein. Das ist nur der Fall, wenn es weiß, welche seiner Daten in das Internet eingestellt werden sollen.

2. Erhebung personenbezogener Daten durch den Verein

2.1 Erhebung von Daten der Vereinsmitglieder

Der Fernweh-Park „Signs of Fame“ e.V. erhebt in der Beitrittserklärung nur solche Daten von den Mitgliedern, die für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Verein durch den Beitritt zustande kommenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses erforderlich sind. Damit werden nur Daten erhoben, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder notwendig sind: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Mailadresse, Beitragshöhe, Eintrittsdatum, sowie Bankverbindung mit IBAN und BIC bei vorliegendem SEPA-Lastschriftsmandat.

2.2 Erhebung von Daten Dritter

Nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO erhebt der Fernweh-Park „Signs of Fame“ e.V. Daten (Name, ggfs. Adresse, Telefonnummer, Mailadresse) von anderen Personen als von Vereinsmitgliedern (z.B. von Schilderüberbringern, Stars bzw. deren Agenturen bzgl. Starschild und/oder Handabdruck), da dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Vereins erforderlich ist.

2.3 Erhebung von Personaldaten der Beschäftigten des Vereins

Der Fernweh-Park „Signs of Fame“ e.V. hat keine Beschäftigten in einem abhängigen hauptamtlichen Verhältnis.

2.4 Hinweispflicht bei Datenerhebung

Der Fernweh-Park „Signs of Fame“ e.V. erhebt Daten der Mitglieder, die der Mitgliederverwaltung (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Beitragshöhe, Eintrittsdatum, Bankverbindung) und der Verfolgung des Vereinszwecks (Telefonnummer und Mailadresse für Newsletter und Veranstaltungshinweise) dienen. Diese Daten werden nicht weitergegeben.

3. Speicherung personenbezogener Daten

Die Daten der Mitglieder des Fernweh-Park „Signs of Fame“ e.V. werden vom 2. Vorstand elektronisch erfasst (Excel-Datei). Diese Datei wird in der Regel einmal jährlich an den 1. Vorstand (Newsletterversand) und die Schatzmeisterin (Beitragsüberwachung) übermittelt. Analog sind die Kontodaten für Mitglieder mit SEPA-Lastschriftsmandat auf S-Firm gespeichert. Für elektronische Geburtstagskarten sind die Daten, bei denen eine Einverständniserklärung bzgl. Geburtstag vorliegt, beim englischen Anbieter „Jacquie Lawson“ mit Name, Geburtstag und Mailadresse gespeichert.

3.1 Sicherheit personenbezogener Daten

Die elektronische Datei der Mitgliedsdaten sind auf einem handelsüblichen PC mit Firewall und Virenschutz gespeichert. Die Sicherung der Daten geschieht als Speicherung auf externer Festplatte und im Mediacenter eines Passwortgesicherten „gmx-Accounts“ (deutscher Anbieter)

3.2 Datenverarbeitung im Auftrag

Der Fernweh-Park „Sign sof Fame“ e.V. nutzt keine fremdvergebene Datenverarbeitung.

3.3 Cloud-Mitgliederverwaltungsdienste

Der Fernweh-Park „Sign sof Fame“ e.V. nutzt keine Cloud-Mitgliederverwaltungsdienste.

4. Nutzung von personenbezogenen Daten

4.1 Nutzung von Mitgliederdaten

Zugriff auf personenbezogene Daten haben beim Fernweh-Park „Signs of Fame“ e.V. nur solche Personen, die diese Daten zur Durchführung ihrer Aufgaben innerhalb des Vereins benötigen.

Die Daten der Vereinsmitglieder werden nur von den Funktionsträgern 1. Vorstand, 2. Vorstand und Schatzmeister/in genutzt.

- 1. Vorstand – Newsletter, Informationen, Einladungen, Geburtstagsanrufe
- 2. Vorstand – Mitgliederverwaltung, Geburtstagskarten, Beitragseinzug, Informationen, Einladungen
- Schatzmeister/in – Beitragsverwaltung, Geburtstagskarten, Organisation Vereinstreffen/-unternehmungen

4.2 Nutzung von Daten Dritter

Daten Dritter, z.B. Veranstaltungsorte der Vereinstreffen, werden in nur geringem Umfang und mit berechtigtem Interesse des Vereinslebens aufgelistet. Diese Daten sind auch im Telefonbuch/Internet abrufbar.

4.3 Nutzung der Daten des Vereins für Spendenaufrufe und Werbung

Der Fernweh-Park „Sign sof Fame“ e.V. nutzt die Daten seiner Mitglieder nicht für Spendenaufrufe und Werbung Dritter. Die Daten werden nicht verkauft.

5. Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein, insbesondere Übermittlung an Dritte

Zur Datenübermittlung gehört jede Art von Veröffentlichung personenbezogener Angaben, z.B. in einer Tageszeitung oder im Internet. Nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO können die Daten von Mitgliedern weitergegeben werden, wenn dies zur Erreichung des Vereinszwecks, insbesondere zur Verwaltung und Betreuung der Mitglieder erforderlich ist. Darüber hinaus darf der Verein die Daten seiner Mitglieder und anderer Personen auch zu einem anderen Zweck als zu dem, zu dem sie erhoben worden sind, übermitteln, wenn der Verein oder der Empfänger daran ein berechtigtes Interesse hat und sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, s.o. Nr. 2.1).

5.1 Datenübermittlung an Vereinsmitglieder

Bei den Vereinsmitgliedern handelt es sich im Verhältnis zum Verein um Dritte. Vereinsmitglieder dürfen also nicht einfach auf die Daten der anderen Mitglieder Zugriff nehmen. Mitgliederlisten werden nicht herausgegeben.

Einzeldaten werden nur in Einzelfällen und nur nach Rücksprache mit dem betreffenden Mitglied weitergegeben, z.B. Mailadresse.

5.2 Bekanntgabe zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Mitgliederrechte

Die Regelungen in der Vereinssatzungen sieht vor, dass beispielsweise ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung davon abhängig gemacht wird, dass eine bestimmte Mindestzahl von Mitgliedern die Einberufung verlangt. Da der Fernweh-Park „Signs of Fame“ e.V. generell keine Mitgliederliste oder ein Mitgliederverzeichnis herausgibt (vgl. dazu Nr. 5.1), ist es erforderlich, dass er Mitgliedern beispielsweise durch Einsicht in diese Unterlagen oder durch Überlassung einer Adressliste ermöglicht, eine ausreichende Anzahl anderer Mitglieder für die Unterstützung eines solchen Antrags zu erreichen.

Die Bekanntgabe von Mitgliederdaten für diesen Zweck ist wegen der Pflicht des Vereins, die Ausübung satzungsmäßiger Rechte zu ermöglichen, regelmäßig im Vereinsinteresse erforderlich, ohne dass Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO). Um Missbräuchen entgegenzuwirken, sollen Mitglieder, denen die Adressen bekannt gegeben werden, eine schriftliche Zusicherung abgeben, dass die Adressen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

5.3 Mitteilungen in Aushängen und Vereinspublikationen

Personenbezogene Informationen werden nicht an einem „Schwarzen Brett“ oder in einem Vereinsblatt bekannt gegeben.

Persönliche Nachrichten mit einem Bezug zum Verein zum Beispiel besondere Schilderübergaben und öffentlichkeitswirksame Aktionen können unter Umständen veröffentlicht werden, wenn dem Verein keine schutzwürdigen Belange des Betroffenen bekannt sind. Informationen aus dem persönlichen Lebensbereich eines Vereinsmitglieds (z.B. Geburtstage, Eheschließungen, Geburt von Kindern) werden nicht veröffentlicht werden. Vergleichbares gilt für die Bekanntgabe der Höhe der Spende eines Vereinsmitglieds. Spender und Sponsoren außerhalb des Vereins werden nur mit ihrem Einverständnis öffentlich bekannt gegeben, zum Beispiel mit einem Schild am Vereinspfahl des FWP.

Die „dienstlichen“ Erreichbarkeitsdaten von Funktionsträgern des Vereins, insbesondere des Vorstandsvorsitzenden, werden publiziert.

5.4 Datenübermittlung an Dachverbände und andere Vereine

Der Fernweh-Park „Signs of Fame“ e.V. gibt keine Mitgliederdaten an andere Vereine weiter und ist selbst nicht Mitglied eines anderen Vereins bzw. Dachverbandes.

5.5 Datenübermittlung an Sponsoren und Firmen zu Werbezwecken (insbesondere Versicherungen)

Bei der Mitgliedschaft Fernweh-Park „Signs of Fame“ e.V. handelt es sich um ein personenrechtliches Rechtsverhältnis, aus dem sich für den Verein besondere Rücksichtnahmepflichten in Bezug auf die schutzwürdigen Belange seiner Mitglieder ergibt. Die Mitglieder vertrauen darauf, dass der Verein ihre Daten grundsätzlich nicht für vereinsfremde Zwecke verwendet. Aus diesem Grund übermittelt der Verein keine Daten weiter.

Sollte ein Versicherungsunternehmen oder Versicherungsvertreter im Rahmen von Gruppenversicherungsverträgen (Dabei handelt es sich um Rahmenverträge zwischen Vereinen und Versicherungsunternehmen, die den Vereinsmitgliedern unter bestimmten Voraussetzungen den Abschluss von Einzelversicherungsverträgen zu günstigeren als den üblichen Konditionen ermöglichen) an den Fernweh-Park „Signs of Fame“ e.V. herantreten, müssen die betreffenden Mitglieder eine ausdrückliche und informierte schriftliche Einwilligung erteilen.

5.6 Veröffentlichungen im Internet

Der Fernweh-Park „Signs of Fame“ e.V. veröffentlicht keine personenbezogenen Daten seiner Mitglieder im Internet bzw. Social Media.

- Ausnahme:
 - Die Funktionsträger des Vereins mit ihrer „dienstlichen“ Erreichbarkeit auf der Vereinsseite von www.fernweh-park.de/verein. Die privaten Adressen der Funktionsträgers werden nicht veröffentlicht. Ausnahme ist der Vereinsvorsitzende.

- Vereinsmitglieder, die bei Schilderübergaben, Starschilder, Handabdrücken ihr Einverständnis gegeben haben, dass sie bei dieser Aktion im Internet/Social Media namentlich erwähnt werden.

Informationen über Vereinsmitglieder (z.B. Initiator bzw. Einlader eines Vereinstreffens mit Vor- und Nachnamen, ggfs. Ort) oder Dritte (z.B. Referenten eines Vereinstreffens mit Vor- und Nachnamen, ggfs. Ort) können ausnahmsweise auch ohne Einwilligung kurzzeitig ins Internet eingestellt werden, wenn die Betroffenen darüber informiert sind und keine schutzwürdigen Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Veröffentlichung im Einzelfall überwiegen. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Die zulässige Dauer der Veröffentlichung hängt von der Bedeutung des Ereignisses, auf das sich die Veröffentlichung bezieht, und dem daraus abzuleitenden Informationsinteresse der Öffentlichkeit ab.

Bei einer Veröffentlichung eines Fotos, des vollen Geburtsdatums (Tag, Monat und Jahr) oder der privaten Anschrift überwiegen die Interessen oder Grundfreiheiten berechnigte Vereins oder Verbandes; sie wäre daher nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen zulässig. Die Daten werden nach angemessener Zeit gelöscht.

5.7 Veröffentlichungen im Intranet

Der Fernweh-Park „Signs of Fame“ e.V. verwendet kein Intranet.

5.8 Personenbezogene Auskünfte an die Presse und sonstige Massenmedien

Veröffentlichungen in allgemein zugänglichen Publikationen erfolgen genauso wie Pressemitteilungen und -auskünfte nur in personenbezogener Form, wenn es sich um ein Ereignis von öffentlichem Interesse handelt. Dabei wird darauf geachtet, dass die schutzwürdigen Belange der betroffenen Vereinsmitglieder gewahrt werden (s. o. Nr. 2.1). Ausschlaggebend ist, ob die Veranstaltung, über die berichtet werden soll, öffentlich ist oder war, was der Betroffene gegenüber der Presse selbst erklärt hat und was die Presse ihrerseits in Erfahrung bringen konnte. Personenbezogene Daten können dabei u.U. offenbart werden, wenn es um besondere Leistungen eines Mitglieds geht oder wenn der Verein wegen des Ausschlusses eines Mitglieds in der Öffentlichkeit ins Gerede gekommen ist und eine Information im Interesse des Vereins oder der Öffentlichkeit erforderlich erscheint. Stets wird der Verein dabei nur die unbedingt notwendigen persönlichen Angaben offenbaren. Auskünfte zum privaten, nicht vereinsbezogenen Bereich eines Vereinsmitglieds sollen grundsätzlich nicht erfolgen. Hier überragt das schutzwürdige Interesse des Betroffenen stets das Informationsinteresse der Allgemeinheit.

5.9 Übermittlung für Zwecke der Wahlwerbung

Der Fernweh-Park „Signs of Fame“ e.V. enthält sich der Wahlwerbung jedweder Partei oder Denomination

5.10 Übermittlung von Mitgliederdaten an die Gemeindeverwaltung

Der Fernweh-Park „Signs of Fame“ e.V. erhält keine Leistungen einer Gemeindeverwaltung, die von der Zusammensetzung, z. B. Alter der Vereinsmitglieder abhängt.

5.11 Datenübermittlung an den Arbeitgeber eines Mitglieds und an die Versicherung

Krankenversicherungen sind grundsätzlich berechnigt zu erfahren, gegen wen und in welchem Umfang ihnen ein Regressanspruch wegen der Verletzung einer Person, an die sie deswegen Leistungen erbracht haben, durch ein Vereinsmitglied zusteht. Dabei wird es allerdings genügen, dass der Fernweh-Park „Signs of Fame“ e.V. der Versicherung nur den Namen des Schädigers mitteilt, damit sie sich an diesen wenden kann.

6. Recht auf Löschung und Einschränkung personenbezogener Daten

Das Recht auf Löschung richtet sich nach Art. 17 Abs. 1 DS-GVO.

Personenbezogene Daten werden vom Fernweh-Park „Signs of Fame“ e.V. wie folgt gelöscht:

- Persönliche Daten im Internet/Social Media auf Wunsch des Mitglieds bzw. einer dritten Person nach angemessener Bearbeitungszeit
- Austritte: 2 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

- Teilnehmerlisten aus Jahreshauptversammlung, Vereinstreffen, Protokolle gemäß der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Beim Ausscheiden oder dem Wechsel von Funktionsträgern muss der scheidende schriftlich mit Unterschrift bestätigen, dass sämtliche Mitgliederdaten entweder ordnungsgemäß gelöscht oder an den Nachfolger oder einen anderen Funktionsträger des Vereins übergeben wurden und keine Kopien und Dateien mit Mitgliederdaten beim bisherigen Funktionsträger verbleiben.

Der Verein hat die Möglichkeit, ein Vereinsarchiv zu führen und dort auch Vorgänge mit personenbezogenen Daten, die für eine aktive Nutzung nicht mehr benötigt werden, aufzubewahren. Dabei haben nur die Unter 4.1 genannten Personen dazu Zugang.

Mitgliederlisten in Papierform werden zur Vernichtung geschreddert

7. Organisatorisches

7.1 Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Beim Fernweh-Park „Signs of Fame“ e.V. sind weniger als 10 Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt. Die Benennung eines Datenschutzbeauftragten ist nicht erforderlich.

7.2 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Für den Fernweh-Park „Signs of Fame“ e.V. liegt ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten vor mit folgenden Angaben (Art. 30 Abs. 1 DS-GVO):

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters
- Zwecke der Verarbeitung
- Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten
- Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind bzw. noch offengelegt werden
- Angaben über Drittlandtransfer einschließlich Angabe des Drittlandes sowie Dokumentierung geeigneter Garantien
- Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien
- Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DS-GVO

7.3 Datenschutz-Folgeabschätzung

Für den Fernweh-Park „Signs of Fame“ e.V. ist keine Datenschutz-Folgeabschätzung erforderlich.